

## EILNACHRICHTEN

## URTEIL DER WOCHE

## Darlehen an Gesellschafter zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen

Darlehen, die eine Personengesellschaft ihren Gesellschaftern aufgrund besonderer schuldrechtlicher Vereinbarung zum Zweck der Finanzierung von Beiträgen zu einer Lebensversicherung, die der Sicherung bzw. Tilgung von Verbindlichkeiten der Personengesellschaft dient, gewährt, können auch dann betrieblich veranlasst sein, wenn die Darlehensgewährung an die Gesellschafter zu nicht fremdüblichen Konditionen erfolgt. Dies hat der BFH durch Urteil vom 16. 10. 2014 - IV R 15/11 (noch nicht veröffentlicht) entschieden.

Im Streitfall hatte eine Kommanditgesellschaft ihren Kommanditisten Darlehen zur Finan-

zierung von Lebensversicherungsbeiträgen gewährt. Die Ansprüche aus den Versicherungsverträgen dienten wiederum der Sicherstellung und der Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Das Finanzamt und das Finanzgericht stellten zur Prüfung der betrieblichen Veranlassung der Darlehensgewährung vorrangig auf das Kriterium der Fremdüblichkeit ab und sahen diese wegen niedriger Verzinsung und nicht ausreichender Besicherung der Darlehensforderung an die Gesellschafter mangels Zugehörigkeit zum steuerlichen Betriebsvermögen als Entnahme der Gesellschafter an. Dem wurde in der Entscheidung

über die vom BFH zugelassene Revision eine Absage erteilt.

Unabhängig von der Tatsache, dass die Versicherungsansprüche – wie hier – selbst dann nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen gehören, wenn die Versicherung der Absicherung betrieblicher Schulden der KG dient, sah der BFH die betriebliche Veranlassung als gegeben an, denn die KG habe im Hinblick auf die zur Sicherung und Tilgung ihrer Verbindlichkeiten an ein Kreditinstitut abgetretenen Ansprüche ein erhebliches Interesse an der rechtzeitigen Zahlung der Lebensversicherungsbeiträge durch ihre Kommanditisten gehabt.

lehen an Gesellschafter, die unverzinslich und nicht verkehrsmäßig besichert sind, zum steuerlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehören können, wenn anderweitige Vorteile den Nachteil der Ertraglosigkeit und des Ausfallrisikos ausgleichen. Die Finanzverwaltung sah dies

z. B. bei der Finanzierung eines zum Sonderbetriebsvermögen gehörigen Produktionsgebäudes als gegeben an (vgl. z. B. OFD Münster, Verfügung vom 18. 12. 1994, DStR 1994 S. 582). Ein Novum ist zweifellos, dass im hier vorliegenden Urteilsfall die von der Personengesellschaft zur Verfügung gestellten Darlehen eben nicht der Finanzierung eines Wirtschaftsguts dienen, das selbst – wenn auch im Sonderbetriebsvermögen – Bestandteil des steuerlichen Betriebsvermögens ist, sondern zum steuerlichen Privatvermögen gehört.

Denn die Ansprüche aus den auf das Leben der Kommanditisten abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen gehörten zum notwendigen Privatvermögen, wie der BFH in der Entscheidung vom 10. 4. 1990 - VIII R 63/88 (BStBl 1990 II S. 1017) grundlegend festgestellt hat. Ein Sonderfall, wie das in der BFH-Entscheidung vom 3. 3. 2011 - IV R 45/08 (BStBl 2011 II S. 552) behandelte Optima-Modell, war vorliegend nicht gegeben.

Indes ist dies kein Widerspruch, denn das betriebliche Interesse an der Darlehensgewährung ist aus Sicht der KG zu beurteilen. Deren Interesse ist vital im Rahmen ihrer Fremdfinanzierung. Die Zuordnung der Versicherungsansprüche vollzieht sich auf der Ebene der einzelnen Gesellschafter. Dort ist das versicherte private Risiko ausschlaggebend. Inwiefern Kapitallebensversicherungen künftig als Sicherungsinstrument betrieblicher Verbindlichkeiten Bedeutung haben werden, mag dahingestellt sein.

Zweifellos dürfte das Urteil aber als weiterer (Meilen-)Stein einer Abkehr vom starren Korsett des Fremdvergleichs bei der Beur-

teilung der steuerlichen Anerkennung von Darlehensforderungen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter zu werten sein, nachdem bereits für Gesellschafterdarlehenskonten, die aufgrund im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehener Entnahmen aktivisch wurden, mit der Entscheidung vom 16. 10. 2008 - IV R 98/06 (BStBl 2009 II S. 272) eine solche Tendenz erkennbar war. Der IV. Senat des BFH betont in seiner Entscheidung vom 16. 10. 2014, dass die Frage, ob die Ausreichung eines Darlehens in der betrieblichen Betätigung der Personengesellschaft gründet, anhand einer Gesamtwürdigung der den jeweiligen Sachverhalt kennzeichnenden Umstände zu entscheiden sei. Dies gelte unabhängig davon, ob es sich um ein Darlehen aufgrund besonderer Vereinbarung oder um ein auf einem aktivischen Gesellschafterverrechnungskonto ausgewiesenes Darlehen handele. Im Rahmen der Gesamtwürdigung komme den Kriterien des Fremdvergleichs lediglich indizielle Bedeutung zu.

Bemerkenswert ist schließlich, dass der Senat vorliegend bereits die Intention der Verbesserung der bilanziellen Situation im Hinblick auf das Bank-Rating durch die Darlehensgewährung anstatt einer eventuellen Entnahme als nicht nur unwesentliche betriebliche Veranlassung ansah, obwohl hierfür wohl in erster Linie der handelsrechtliche Jahresabschluss bestimmend sein dürfte. Auch dies ist schlüssig, denn die Verbesserung der Kreditwürdigkeit ist eben auch ein steuerrechtlich anzuerkennender betrieblicher Anlass.

Die künftige Rechtsprechung zu dieser Thematik dürfte noch einiges an Erkenntnisgewinn be-



Steuerberater Michael Schenk ist in eigener Kanzlei in Hof/Saale tätig. Er hat die Klägerin im hier besprochenen Streitfall sowohl im Revisionsverfahren als auch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vertreten.

reithalten. Gelegenheit hierzu besteht bereits im Zuge der anstehenden Entscheidung des BFH in dem anhängigen Revisionsverfahren unter dem Aktenzeichen IV R 41/12, in dem der BFH über die steuerliche Behandlung aufgrund zulässiger Entnahmen aktivisch gewordener Darlehenskonten im Drei- oder Vier-Konten-Modell zu befinden hat. Zweifelhafte erscheint jedenfalls, ob sich die in der Literatur teilweise abzeichnende systematische Unterscheidung zwischen Darlehen aufgrund besonderer schuldrechtlicher Vereinbarung auf der einen Seite und aufgrund aktivisch gewordener Gesellschafterdarlehenskonten auf der anderen Seite letztendlich durchsetzen wird. Denn eine steuerlich allgemein privilegierte Behandlung einer (gewollten) Überziehung eines Gesellschafterdarlehenskontos durch im Gesellschaftsvertrag nicht vorgesehene Entnahmen gegenüber einem Darlehen aufgrund besonderer schuldrechtlicher Vereinbarung erscheint nicht zwingend gerechtfertigt.